

Versorgung

der Beamtinnen und Beamten des Bundes

Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten von Bund, Ländern und Gemeinden ist einheitlich im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt. Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und wird durch das Grundgesetz geschützt (Artikel 33 Absatz 5 GG). Ausgehend vom Alimentationsgrundsatz dient die Beamtenversorgung dazu, der Beamtin / dem Beamten und seiner / seinen Hinterbliebenen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ein amtsangemessenes Alterseinkommen zu garantieren.

Weitere Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der web-site der EVG bereit.

Erstellt von:

Ralph Squire

Johannes Looman

erstellt: 14.02.2008

überarbeitet: 22.08.2012